

TE Vwgh Erkenntnis 2017/1/26 Ra 2016/11/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

AVG §6;
B-VG Art10 Abs1 Z12;
B-VG Art102 Abs1;
B-VG Art102 Abs2;
B-VG Art131 Abs1;
B-VG Art131 Abs2;
PsychologenG 2013;
PsychotherapieG;
VwGVG 2014 §28 Abs1;
VwGVG 2014 §31;
1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004

16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016

5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision des Dr. E B in S, vertreten durch Mag. Mathias Kapferer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Burggraben 4/4, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. April 2016, Zl. W195 2124880-1/2E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde (i.A. Aussetzung in einer Angelegenheit nach dem Psychotherapiegesetz und dem Psychologengesetz) (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesministerin für Gesundheit), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1 Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 30. November 2015 wurde der Revisionswerber gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 iVm. § 11 Z. 4 des Psychotherapiegesetzes aus der Psychotherapeutenliste und gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 iVm. § 25 Abs. 1 Z. 4 des Psychologengesetzes 2013 aus der Liste der Klinischen Psychologen gestrichen. Nachdem der Revisionswerber dagegen Vorstellung erhoben hatte, wurde ihm mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht, dass gemäß § 57 Abs. 3 AVG das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. 1 Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 30. November 2015 wurde der Revisionswerber gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 11, Ziffer 4, des Psychotherapiegesetzes aus der Psychotherapeutenliste und gemäß Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, des Psychologengesetzes 2013 aus der Liste der Klinischen Psychologen gestrichen. Nachdem der Revisionswerber dagegen Vorstellung erhoben hatte, wurde ihm mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht, dass gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

2 Mit Bescheid vom 19. Februar 2016 verfügte die belangte Behörde die Aussetzung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem näher bezeichneten anhängigen Verfahren des Landesgerichtes Salzburg gegen den Revisionswerber wegen der Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 StGB. In der Rechtsmittelbelehrung wurde ausgeführt, dass das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht zulässig sei. 2 Mit Bescheid vom 19. Februar 2016 verfügte die belangte Behörde die Aussetzung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem näher bezeichneten anhängigen Verfahren des Landesgerichtes Salzburg gegen den Revisionswerber wegen der Vergehen der falschen Beweisaussage nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB. In der Rechtsmittelbelehrung wurde ausgeführt, dass das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht zulässig sei.

3 Die vom Revisionswerber gegen den Aussetzungsbescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zurückgewiesen. Unter einem wurde gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei. 3 Die vom Revisionswerber gegen den Aussetzungsbescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG zurückgewiesen. Unter einem wurde gemäß Paragraph 25 a, VwGG ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

4 In der Begründung wurde ausgeführt, der Revisionswerber habe in seiner Beschwerde beantragt, "das Bundesverwaltungsgericht" wolle - auf das Wesentliche zusammengefasst - eine mündliche Verhandlung anberaumen, der Beschwerde Folge geben und den Aussetzungsbescheid aufheben, in eventu den Aussetzungsbescheid abändern.

5 In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, die dem Aussetzungsbescheid zugrundeliegenden maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Administrativverfahrens, sowohl das Psychotherapiegesetz als auch das Psychologengesetz 2013, seien dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) zuzurechnen. Das Gesundheitswesen sei in Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht genannt, die Zulässigkeit einer Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung ergebe sich auch nicht aus anderen Bestimmungen. Es liege daher keine Angelegenheit vor, die "unmittelbar von Bundesbehörden" iSd. Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG besorgt wurde. Der Rechtszug führe in der gegenständlichen Angelegenheit somit nicht an das Bundesverwaltungsgericht, sondern an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht, wie auch der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Aussetzungsbescheides zu entnehmen sei. Im vorliegenden Fall sei eine förmliche Zurückweisung geboten, weil der Verwaltungsgerichtshof in einem allfälligen Revisionsverfahren die Zuständigkeit nur dann bindend beurteilen könne, wenn die Entscheidung über die Zuständigkeit zuvor von einem Verwaltungsgericht in einer in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form getroffen worden sei.

5 In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, die dem Aussetzungsbescheid zugrundeliegenden maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Administrativverfahrens, sowohl das Psychotherapiegesetz als auch das Psychologengesetz 2013, seien dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12, B-VG) zuzurechnen. Das Gesundheitswesen sei in Artikel 102, Absatz 2, B-VG nicht genannt, die Zulässigkeit einer Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung ergebe sich auch nicht aus anderen Bestimmungen. Es liege daher keine Angelegenheit vor, die "unmittelbar von Bundesbehörden" iSd. Artikel 131, Absatz 2, erster Satz B-VG besorgt wurde. Der Rechtszug führe in der gegenständlichen Angelegenheit somit nicht an das Bundesverwaltungsgericht, sondern an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht, wie auch der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Aussetzungsbescheides zu entnehmen sei. Im vorliegenden Fall sei eine förmliche Zurückweisung geboten, weil der Verwaltungsgerichtshof in einem allfälligen Revisionsverfahren die Zuständigkeit nur dann bindend beurteilen könne, wenn die Entscheidung über die Zuständigkeit zuvor von einem Verwaltungsgericht in einer in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form getroffen worden sei.

6 Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 23. September 2016, E 1110/2016-5, gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG abgelehnt und sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hatte, erhob der Revisionswerber die vorliegende, vom Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegte (außerordentliche) Revision.

6 Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 23. September 2016, E 1110/2016-5, gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG abgelehnt und sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hatte, erhob der Revisionswerber die vorliegende, vom Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegte (außerordentliche) Revision.

7 Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision erwogen:

8 1.1. Art.131 B-VG lautet (auszugsweise): 8 1.1. Artikel 131, B-VG lautet (auszugsweise):

"Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder." Artikel 131. (1) Soweit sich aus Absatz 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, die Verwaltungsgerichte der Länder.

1. (2) Absatz 2, Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes. Soweit sich aus Absatz 3, nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 2, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 3, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über

Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

..."

9 1.2. Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 idF. 9 1.2. Das Psychotherapiegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 361 aus 1990, idF.

BGBl. I Nr. 9/2016 lautet (auszugsweise): Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2016, lautet (auszugsweise):

"Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie

§ 11. Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer Paragraph 11, Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

...

4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche

gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 17 Abs. 3a) nachgewiesen hat und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Paragraph 17, Absatz 3 a,) nachgewiesen hat und

...

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 19. (1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erlischt Paragraph 19, (1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erlischt:

1. durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Voraussetzung,

...

1. (2) Absatz 2, Der Bundeskanzler (nunmehr: Die Bundesministerin für Gesundheit) hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates in diesen Fällen die Streichung aus der Psychotherapeutenliste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" nicht besteht. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Gesundheit hat keine aufschiebende Wirkung.

..."

Abgesehen von der Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren wegen der in § 23 des Psychotherapiegesetzes umschriebenen Verwaltungsübertretungen ist keine Zuständigkeit einer anderen Behörde als der zuständigen Bundesministerin für Gesundheit vorgesehen. Abgesehen von der Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren wegen der in Paragraph 23, des Psychotherapiegesetzes umschriebenen Verwaltungsübertretungen ist keine Zuständigkeit einer anderen Behörde als der zuständigen Bundesministerin für Gesundheit vorgesehen.

10 1.3. Das Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 idF. 10 1.3. Das Psychologengesetz 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 182 aus 2013, idF.

BGBl. I Nr. 9/2016, lautet (auszugsweise): Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2016,, lautet (auszugsweise):

"Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 30. (1) Die Berechtigung zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie erlischt

1. durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie erforderlichen Voraussetzung,
2. wenn hervorkommt, dass eine für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie erforderliche Voraussetzung schon

ursprünglich nicht bestanden hat oder

3. auf Grund von Verzicht auf die Berufsausübung der
Klinischen Psychologie.

1. (2) Absatz 2, Die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Abs. 1 sind auch von Amts wegen wahrzunehmen. Die Mitwirkungspflicht der Partei in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung bezieht sich insbesondere auf die Befolgung von Anordnungen hinsichtlich fachlicher Begutachtungen der somatischen und psychischen Eignung. Der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit kann bei einer Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben. Werden die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung. Die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Absatz eins, sind auch von Amts wegen wahrzunehmen. Die Mitwirkungspflicht der Partei in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung bezieht sich insbesondere auf die Befolgung von Anordnungen hinsichtlich fachlicher Begutachtungen der somatischen und psychischen Eignung. Der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit kann bei einer Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben. Werden die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

2. (3) Absatz 3, Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats,

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 das automatische Erlöschen der Berufsberechtigung in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu vermerken, 1. in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 3, das automatische Erlöschen der Berufsberechtigung in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu vermerken,

2. im Fall des Todes der Klinischen Psychologin oder des

Klinischen Psychologen die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorzunehmen,

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie sowie zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung samt allfälliger Spezialisierung nicht besteht sowie 3. in den Fällen des Absatz eins, Ziffer eins und 2 die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie sowie zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung samt allfälliger Spezialisierung nicht besteht sowie

4. die Unterbrechung der Berufsausübung zu vermerken,

solange keine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 vorliegt. solange keine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Paragraph 39, vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung erloschen ist oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung als erloschen angenommen wird. Bei Streichung aus der Berufsliste ist der bisherige Eintrag nicht öffentlich in Evidenz zu halten. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit (Z 3) hat keine aufschiebende Wirkung. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung erloschen ist oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung als erloschen angenommen wird. Bei Streichung aus der Berufsliste ist der bisherige Eintrag nicht öffentlich in Evidenz zu halten. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit (Ziffer 3,) hat keine aufschiebende Wirkung.

..."

Abgesehen von der Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren wegen der in § 5 und § 47 des

Psychologengesetzes 2013 umschriebenen Verwaltungsübertretungen ist keine Zuständigkeit einer anderen Behörde als der zuständigen Bundesministerin für Gesundheit vorgesehen. Abgesehen von der Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren wegen der in Paragraph 5 und Paragraph 47, des Psychologengesetzes 2013 umschriebenen Verwaltungsübertretungen ist keine Zuständigkeit einer anderen Behörde als der zuständigen Bundesministerin für Gesundheit vorgesehen.

11 2. Die Revision ist zulässig, weil zur Frage, ob für Beschwerden in Angelegenheiten der Berufsberechtigung nach dem Psychotherapiegesetz und dem Psychologengesetz 2013 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist, keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

12 3. Die Revision ist jedoch unbegründet.

13 3.1. Soweit die Revision vorbringt, dass die Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgangsweise nach § 6 AVG widerspreche, ist ihr Folgendes zu entgegnen:

13 3.1. Soweit die Revision vorbringt, dass die Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgangsweise nach Paragraph 6, AVG widerspreche, ist ihr Folgendes zu entgegnen:

14 Die Beschwerde des Revisionswerbers war ausdrücklich an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet, ebenso wurde ausdrücklich eine Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt, und zwar ganz offensichtlich wegen der - auch in der vorliegenden Revision vertretenen - Rechtsauffassung des Revisionswerbers, dass eine Angelegenheit vorliege, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werde. Schon aus diesen Erwägungen ist die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Zurückweisung durch Beschluss - nur diese ist von der vorliegenden Revision erfasst - nicht zu beanstanden. Im Übrigen übersieht die Revision die ständige hg. Judikatur zur Ermächtigung der Verwaltungsgerichte, ihre Unzuständigkeit durch förmlichen Beschluss zum Ausdruck zu bringen (vgl. zB. die hg. Entscheidungen vom 18. Februar 2015, Zl. Ko 2015/03/0001, vom 24. Juni 2015, Zl. Ra 2015/04/0035, sowie vom 13. September 2016, Zl. Ra 2016/22/0054). 14 Die Beschwerde des Revisionswerbers war ausdrücklich an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet, ebenso wurde ausdrücklich eine Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt, und zwar ganz offensichtlich wegen der - auch in der vorliegenden Revision vertretenen - Rechtsauffassung des Revisionswerbers, dass eine Angelegenheit vorliege, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werde. Schon aus diesen Erwägungen ist die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Zurückweisung durch Beschluss - nur diese ist von der vorliegenden Revision erfasst - nicht zu beanstanden. Im Übrigen übersieht die Revision die ständige hg. Judikatur zur Ermächtigung der Verwaltungsgerichte, ihre Unzuständigkeit durch förmlichen Beschluss zum Ausdruck zu bringen vergleiche , zB. die hg. Entscheidungen vom 18. Februar 2015, Zl. Ko 2015/03/0001, vom 24. Juni 2015, Zl. Ra 2015/04/0035, sowie vom 13. September 2016, Zl. Ra 2016/22/0054).

15 3.2. Soweit die Revision aber eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses darin erblickt, dass es sich bei der Vollziehung des Psychotherapeutengesetzes und des Psychologengesetzes 2013 entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes sehr wohl um Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar durch Bundesbehörden, nämlich ausschließlich durch die belangte Behörde, besorgt werden, weshalb eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben sei, übersieht sie Folgendes:

16 3.2.1. Die Berufszugangsregeln sowohl des Psychotherapiegesetzes als auch des Psychologengesetzes 2013 stützen sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden ist in Angelegenheiten des Gesundheitswesens bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen, weil dieses weder in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist noch aufgrund einer anderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden gestattet ist. 16 3.2.1. Die Berufszugangsregeln sowohl des Psychotherapiegesetzes als auch des Psychologengesetzes 2013 stützen sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12, B-VG). Eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden ist in Angelegenheiten des Gesundheitswesens bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen, weil dieses weder in Artikel 102, Absatz 2, B-VG genannt ist noch aufgrund einer anderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden gestattet ist.

17 Zwar sehen beide Gesetze - von der Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abgesehen -

keine Zuständigkeiten anderer Behörden als der belangten Behörde, mithin einer Bundesbehörde, vor. Daraus ist aber für den Rechtsstandpunkt des Revisionswerbers nichts zu gewinnen, weil in Angelegenheiten, die schon von Verfassungs wegen nicht "unmittelbar von Bundesbehörden" - anstelle des nach Art. 102 Abs. 1 B-VG grundsätzlich vorgesehenen Landeshauptmanns und den ihm unterstellten Landesbehörden - besorgt werden dürfen, von vornherein keine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden iSd. Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG, der offensichtlich an die Begrifflichkeit des Art. 102 Abs. 2 B-VG (arg. "Folgende 17 Zwar sehen beide Gesetze - von der Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abgesehen - keine Zuständigkeiten anderer Behörden als der belangten Behörde, mithin einer Bundesbehörde, vor. Daraus ist aber für den Rechtsstandpunkt des Revisionswerbers nichts zu gewinnen, weil in Angelegenheiten, die schon von Verfassungs wegen nicht "unmittelbar von Bundesbehörden" - anstelle des nach Artikel 102, Absatz eins, B-VG grundsätzlich vorgesehenen Landeshauptmanns und den ihm unterstellten Landesbehörden - besorgt werden dürfen, von vornherein keine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden iSd. Artikel 131, Absatz 2, erster Satz B-VG, der offensichtlich an die Begrifflichkeit des Artikel 102, Absatz 2, B-VG (arg. "Folgende

Angelegenheiten können ... unmittelbar von Bundesbehörden besorgt

werden") anknüpft, vorliegen kann. Nur dann, wenn eine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung für die Besorgung einer Angelegenheit der Bundesvollziehung unmittelbar durch Bundesbehörden besteht, kommt es für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG - und damit der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes - zusätzlich darauf an, ob der Bundesgesetzgeber eine solche Besorgung unmittelbar durch (dem Bundesminister unterstellte) Bundesbehörden auch tatsächlich vorgesehen hat (so ist auch der diesbezügliche Hinweis auf die tatsächliche Besorgung der Angelegenheit der Bundesvollziehung im erwähnten hg. Erkenntnis Ra 2015/04/0035 zu verstehen).werden") anknüpft, vorliegen kann. Nur dann, wenn eine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung für die Besorgung einer Angelegenheit der Bundesvollziehung unmittelbar durch Bundesbehörden besteht, kommt es für das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 131, Absatz 2, erster Satz B-VG - und damit der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes - zusätzlich darauf an, ob der Bundesgesetzgeber eine solche Besorgung unmittelbar durch (dem Bundesminister unterstellte) Bundesbehörden auch tatsächlich vorgesehen hat (so ist auch der diesbezügliche Hinweis auf die tatsächliche Besorgung der Angelegenheit der Bundesvollziehung im erwähnten hg. Erkenntnis Ra 2015/04/0035 zu verstehen).

18 Wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat, liegt im Revisionsfall demnach - ungeachtet der Alleinzuständigkeit der belangten Behörde nach dem Psychotherapiegesetz und dem Psychologengesetz 2013 (abgesehen von der Zuständigkeit zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren) - keine Besorgung dieser Angelegenheit der Bundesvollziehung "unmittelbar durch Bundesbehörden" iSd. Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG vor.
18 Wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat, liegt im Revisionsfall demnach - ungeachtet der Alleinzuständigkeit der belangten Behörde nach dem Psychotherapiegesetz und dem Psychologengesetz 2013 (abgesehen von der Zuständigkeit zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren) - keine Besorgung dieser Angelegenheit der Bundesvollziehung "unmittelbar durch Bundesbehörden" iSd. Artikel 131, Absatz 2, erster Satz B-VG vor.

19 3.2.2. Daraus folgt aber, dass das Verwaltungsgericht zu Recht seine Zuständigkeit verneint und von einer Zuständigkeit des (örtlich zuständigen) Landesverwaltungsgerichtes ausgegangen ist.

20 3.3. Die Zurückweisung der Beschwerde, die ausdrücklich eine Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht begehrte, wegen Unzuständigkeit erweist sich nach den bisherigen Ausführungen folglich nicht als rechtswidrig.

21 Da schon der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Revision ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.
21 Da schon der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Revision ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. Jänner 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016110173.L00

Im RIS seit

23.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at